

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

da die Tarifverträge für die Beschäftigten des Landes Hessen nach langer Redaktion jetzt vereinbart sind, informiert ver.di über die wichtigsten Veränderungen.

Neben den deutlichen Einkommenssteigerungen wurden für Bereiche, die besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen sind, Verbesserungen in der Eingruppierung vereinbart. Dazu zählen die Beschäftigtengruppen der Ingenieurinnen und Ingenieure, des Sozial- und Erziehungsdienstes, der Pflege und insbesondere der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik. Gerade hier konnten stark veraltete Eingruppierungsnormen erneuert und verbessert werden. Hier die wesentlichen Änderungen:

### 1. Für wen gelten die neuen Eingruppierungen?

Sie gelten für alle Beschäftigten, die unter den Abschnitt 11 der Anlage A des TV-H (Entgeltordnung) fallen und sich mit Systemen der IKT befassen; **unabhängig von ihrer organisatorischen Eingliederung!** Das ist weitgehend, denn bisher fielen Beschäftigte, die sich in unterschiedlichsten Organisationseinheiten um die IKT kümmerten, oft nicht unter diesen Abschnitt der Entgeltordnung.

### 2. Was zählt zur Informations- und Kommunikationstechnik?

Zitat aus Tarifvertrag: „Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale.“

### 3. Was ist neu an der Eingruppierung?

- Ab 1. Januar 2020 ist die Systematik der Eingruppierung grundlegend neu. Bisher gab es einen Abschnitt mit fünf Unterabschnitten (Leitung IT Gruppen, Beschäftigte IT Organisation, Programmierung, Systemtechnik und Datenerfassung). Zukünftig gibt es nur einen Abschnitt, der die gesamte Eingruppierung, von den Entgeltgruppen 6 beginnend, bis in die Entgeltgruppe 13 regelt (die Datenerfassung fällt jetzt unter den Allgemeinen Teil der Entgeltordnung).
- Insbesondere bieten sich für dreijährig Berufsausbildete (Fachinformatiker) oder Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung, bei Übertragung entsprechender Tätigkeiten, über die üblichen Laufbahnebenen hinaus Entwicklungschancen.
- Für die Beschäftigten mit Hochschulbildung oder „sonstige Beschäftigte“ der Entgeltgruppen 10 bis 13 ergeben sich aus dem Tarifabschluss ebenfalls Verbesserungen.
- Neben den Verbesserungen in den Eingruppierungen konnten neue Entgeltgruppenzulagen (EGZ) vereinbart werden.

## Neue Eingruppierungen

(EG = Entgeltgruppen, FG = Fallgruppe)

Entgeltgruppe	Fallgruppe	Qualifikation	Sonstige Anforderung	Entgeltgruppenzulage
6	1	Einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Fachinformatik; Systemelektroniker) und sonstige Beschäftigte	entsprechende Tätigkeit	25,80
6	2		Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert	25,80
7			Beschäftigte der <b>EG 6</b> , die ohne Anleitung tätig sind	25,80
8			Beschäftigte der <b>EG 7</b> , deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert	25,80
9a			Beschäftigte <b>EG 8</b> , deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert	25,80
9b			Beschäftigte der <b>EG 9a</b> , deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert	25,80
10	1	Einschlägig abgeschlossene Hochschulbildung (z. B. Informatik) sowie sonstige Beschäftigte	Entsprechende Tätigkeit	54,43
10	2		Beschäftigte der <b>EG 9b</b> , deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in <b>EG 8</b> hinausgeht	54,43
11	1		Beschäftigte der <b>EG 10</b> , deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistung aus der <b>EG 10</b> heraushebt	54,43
11	2		Beschäftigte der <b>EG 10</b> , denen fachliche Weisungsbefugnis durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist.	54,43
12	1		Beschäftigte der FG 2 ( <b>EG 12</b> ) mit langjähriger praktischer Erfahrung; deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der FG 2 heraushebt	54,43
12	2		Beschäftigte der <b>EG 10</b> , deren Tätigkeit sich durch besondere Leistung aus der <b>EG 10</b> heraushebt	54,43
12	3		Beschäftigte der <b>EG 10</b> mit langjähriger praktischer Erfahrung als Leiterin / Leiter einer IT-Gruppe mit – Zwei Beschäftigten der <b>EG 11</b> – Drei Beschäftigten der <b>EG 10</b>	117,14
12	4		Beschäftigte der <b>EG 11</b> FG 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der <b>EG 11</b> Fallgruppe 2 heraushebt	54,43
13	1		Beschäftigte der FG 2 ( <b>EG 13</b> ), deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der FG 2 heraushebt	258,00
13	2		Beschäftigte der <b>EG 12</b> , FG 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der <b>EG 12</b> FG 2 heraushebt	54,43
13	3		Beschäftigte der <b>EG 10</b> mit langjähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter / Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens 1. Zwei Beschäftigte mindestens der <b>EG 12</b> oder 2. Drei Beschäftigte mindestens der <b>EG 11</b> durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	117,14

#### 4. Wie funktioniert das mit der Höhergruppierung?

Ab dem 1. Januar 2020 neu eingestellte Beschäftigte werden nach der neuen Regelung eingruppiert und erhalten automatisch die jeweilige neue EGZ.

Für am 31.12.2019 bereits und am 01.01.2020 weiter Beschäftigte:

Ergibt sich aus den neuen Eingruppierungsregelungen ein Anspruch auf Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, erfolgt das **nicht** automatisch durch den Arbeitgeber.

Wer höhergruppiert werden will, muss einen **schriftlichen Antrag** stellen (§ 38b TV-H).

- Dieser muss bis spätestens **31. Dezember 2020** beim Arbeitgeber (Personalstelle) eingegangen sein.
- Er wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück. Das heißt, für die stufengleiche Höhergruppierung/en gilt die Stufe, in der ich mich am 1. Januar 2020 befinde. Ein im Jahr 2020 zustehender Stufenaufstieg aus meiner bisherigen Entgeltgruppe findet nicht statt. Für den Fall der Höhergruppierung beginnt die Stufenlaufzeit von vorne.
- Der Antrag auf Höhergruppierung ist an keine bestimmte Form (außer schriftlich) gebunden.
- Eine grundsätzliche Überprüfung der derzeitigen Eingruppierungen findet aufgrund der Einführung der neuen Tätigkeitsmerkmale nicht statt.

#### 5. Wie komme ich zur neuen Entgeltgruppenzulage (EGZ)?

Ab dem 1. Januar 2020 neu eingestellte Beschäftigte werden nach der neuen Regelung eingruppiert und erhalten automatisch die jeweilige neue EGZ.

Für am 31.12.2019 bereits und am 01.01.2020 weiter Beschäftigte:

**Auch hier gilt: Neue EGZ nur auf Antrag!**

- Stelle ich einen Antrag auf Höhergruppierung, ist es ratsam, gleichzeitig einen Antrag auf die neue EGZ zu stellen. Damit ist sichergestellt, dass – unabhängig von der Entscheidung des Arbeitgebers – die jeweils neue EGZ gezahlt wird.

- Stelle ich keinen Antrag auf Höhergruppierung, will aber auch von der höheren Entgeltgruppenzulage profitieren, muss ich einen Antrag (nur) auf die höhere EGZ stellen.
- Stelle ich weder einen Antrag auf Höhergruppierung, noch auf die neue EGZ, und erhalte bisher eine Programmierergulage aus bisherigem Tarifrecht, wird diese als Besitzstandzulage weitergewährt.
- Auch dieser Antrag ist außer der Schriftform an keine bestimmte Form gebunden.

Die Anträge auf Höhergruppierung bzw. EGZ können nur bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Danach sind Höhergruppierungen nicht mehr aufgrund der neuen Entgeltordnung, sondern nur noch aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit möglich.

#### Zu guter Letzt:

Die deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im IKT-Bereich sind durch das Engagement unserer Mitglieder zustande gekommen. Deshalb:

#### Nicht danebenstehen. Mitmachen.

Jetzt Mitglied werden!

WIR SIND ES WERT.

[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

**MITMACHEN, NICHT DANEBENSTEHEN!**

Titel/Vorname/Name

Ich möchte Mitglied werden ab

0	1	2	0
---	---	---	---

Straße

Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Geschlecht  weiblich  männlich

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

**Beschäftigungsdaten**

- Arbeiter/in                       Angestellte/r  
 Beamter/in                         Selbständige/r  
 freie/r Mitarbeiter/in             Erwerbslos

- Vollzeit  
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis

Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen) bis

Praktikant/in bis

Altersteilzeit bis

- ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in  
 Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)



Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst

 €

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

**Ich wurde geworben durch:**

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

**Monatsbeitrag in Euro**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497  
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungsweise**

- monatlich     vierteljährlich     zur Monatsmitte  
 halbjährlich     jährlich     zum Monatsende

Ort, Datum und Unterschrift

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

**Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!**

Personalnummer

**Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:**

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

**Datenschutz**

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.